

VC
3978



336



336₁, 18.

V c
3978

Bericht wie auf Befehl der Kaiserin
II Das experimentum der protestantischen Religion in
Ausführung 1629 abgeschaffet worden





Eigentliche vnd warhafftige Relation vnd
Bericht / was gestalt auff der Römischen
Kaysrl. May.

FERDINANDI II.

Unsers aller Gnädigsten Herrn / allergnädigsten
Anordnung vnd Befehl / die Abschaffung
des Uncatholischen Exercitii, vnd der Predicanten
zu Augspurg / Montag den 30. Julij 1629.
abgelauffen.

Darinn zu sehen vnd zuvernehmen, was die Röm. Kaysl.
May. verursacht / solche Execution vor
die Handt zu nemen

Mit Beylagen N^o. 1. 2. 3. 4. 5. 2^e. notiert.



Gedruckt im Jahr /

M. DC. XXIX.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Faint, illegible text, possibly a name or title, appearing as bleed-through.

Faint, illegible text, possibly a date or location, appearing as bleed-through.

Faint, illegible text, possibly a name or title, appearing as bleed-through.



Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly bleed-through.

Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly bleed-through.

Vertical text on the right edge of the page, possibly from the adjacent page or a binding element.





E ist erstlich der Röm. Kayf.
 May. Abgesandte Herz Ferdinand Sig-
 mundt Kurz von Senfftenaw Freyherr zu
 Horn/2^e. der Röm. Kayf. May. vnd des Reichs
 Hoffrath vnd Cammerer / Montag den 30. Julij
 Anno 1629. Abents spath zu Dillingen vnversehens auff der
 Post mit Kayserl. Befelchen / so wol an Ihre Fürstl. Gn. als bey
 de Stattpflegern zu Augspurg / alles die gänckliche Abschaffung
 der Predicanten / vnd des Vncatholischen Exercitij in der Statt
 Augspurg betreffent / ankommen / auch selbigen Abent bey hoch-
 gedacht Ihr Fürstl. Gn. sein Werbung abgelegt / vnd folgenden
 Afftermontag nach Mittag in Festo S. Ignatij, den 31. Julij sich
 auff den Weg naher Augspurg / allda bey dem Waaltag zu ers-
 scheinen / auffgemacht / wie er dann selbigen Abent noch zu Fuß-
 merhausen / vnd folgenden Mittwoch den 1. Augusti vor Mies-
 tag zu 8. Uhrn zu Augspurg auff der Fürstl. Pfaltz allda an: vnd
 noch zum Waaltag rechter Zeit kommen / allda seine habende
 Commission bey den Stattpflegern der Nothdurfft in gleichem
 abgelegt / vnd die würckliche Execution gleich am Frentag dar-
 auff in das Werk zu richten begerth / vnd vorhabens gewesen / all-
 dieweil aber auß erheblichen Ursachen dafür gehalten / vnd für gut
 befunden worden / solche Execution so lang zu verschieben / bis
 die Bürgerschaft den newerwehlten Magistrat gehuldiget habe /
 Also hab sich der Herz Abgesandt widerumb von Augspurg weg /
 vnd naher Dillingen begeben / vnd als nun die Huldigung Son-
 tag den

A ij tag den

tag den 5. Augusti vorgegangen / ist noch selbigem der Herr Abgesandte wider nach Augspurg verreyt / allda umb 5. Uhr ankomen / vnd sich des modi exequendi, wegen der endlichen auff Mittwoch den 8. Augusti darauff angesehenen Execution, weiln es wegen Kürze der Zeit / vnd des am Affermontag zuvor eyngefallenen S. Affra Festes ehender nit mehr geseyn möge / verglichen. Was nun darauff die Herrn Stattpfleger erstgedachten Affermontag nach Mittag für ein öffentlich Ruff der ganken Statt ergehen lassen / was gestalt auch der Herr Abgesandte am Mittwoch die Execution fürgenommen / vnd sich darunter verlauffen / auch die Herrn Stattpfleger in Festo. S. Laurentii den 10. Augusti / Nachdeme in ipsius Sancti Vigilia zuvor an dem Fischmarck ein Hochgericht auffgericht worden / welters außrufen lassen / Das geben die vnderschiedliche folgende allhie beygefügte sub literis A. B. C. &c. notierte Beylagen / mit mehrern zu vernemen / vnd hat man nach dem am Mittwoch das völig Exer-
 citium, vnd die Predicanten / deren 14. gewesen / völig abgeschafft / etwas Landvolck / vnd zwar bis in die 500. Mann neben der andern ohne das vorhanden Quardi zu mehrer versicherung in die Statt gelegt / ist auch alles ohne Tumult vnd Vfflauff abgangen / auffer allein seynd ein Goldschmide vnd auch etliche mit ihme / wegen etlicher / gleich nach beschehener Execution, außgestossener Reden / eyngezogen / vnd bishero bey der
 Bürgerschaft alle Parition vnd Gehorsam verspüret / auch
 von dem mehrern vnd vornembsten Theil der Predi-
 canten der Abzug bereyt würcklich ge-
 nommen worden,

Copia



Copia Schreiben Kayf. May.

Ferdinandi II. an den Herrn Bischoff F.

En. die Reformation Religionis zu Augspurg betreffent / N. 1.

Ferdinand / 16.

Dhrwürdiger Fürst / Lieber Andächtiger / D. A. hat ohne weytläufftige Erzählung gute Nachrichtung / wessen wir Uns / in der von Uns / wegen gewisser in Unserer / vnd des H. Reichs Statt Augspurg / in Politisch vnd Religion Wesen eyngerissener Mangel / auff Unsers Brudern / Erzhertzog Leopolds zu Desterreich E. vnd Bischoffen zu Eystert And. angeordneten Commissions Sach / auff die eyngeschickte vmbständliche Relation gnädigst erklärt / vnd darauff der Statt Augspurg den 8. Martij diß ablauffenden Jahrs gnädigst zugeschrieben / vnd anbefohlen haben. Nun hetzen Wir vns zwar / vnsers Theils / eben in dieser wichtigen Sach dem gemeinen Catholischen Wesen zum besten / vnd D. A. diß Orts obhabenden rühmlichen intention vnd Gottseligen Eysers nach noch damaln / in allen bey der Relation eynkommenen Puncten gnädigst gern resoluiert / Es ist aber deroselben ebener gestalt bewust / was gestalt / wie etliche darin begriffene Puncten / wegen damaln ermangleten gnugsamen Berichts / auff weyters Bedencken / der Sachen Wichtigkeit nach / außgestellt haben.

Demnach Wir vns nun dabey sonders angelegen seyn lassen / diesem Werck / alles Fleisses nachzudencken / auch unserer getreuwesen

A. iij.

treuwesen

treuesten Churfürsten Beyrath eynzuholen. Als haben Wir
 diese Sachen nach reiffer Erwägung der eynkommen Churfürz
 sten Gutbedüncken/nachmaln fürgenommen/ Vnd weiln Wir
 anfangs bey obbesagter Unserer Comissarien eynschickter
 Relation befunden / vnd vmbständlich berathschlagen lassen / wie
 es mit dem zwischen Cardinal Otten Bischoffen zu Augspurg/
 vnd gemeiner Clerisey vnd Geistlichkeit / vnnnd dann der besagten
 Statt Augspurg / die Widereynlassung der Geistlichkeit vnnnd
 Eynantwortung deren Haab vnnnd Güter betreffende / im Jahr
 1548. auffgerichteten Vertrag / allerdings beschaffen seyn mag / vnd
 was gestalt darinnen die Geistliche Iurisdiction, für ernenneten
 Bischoffen zu Augspurg / vnd sein Thumb Capittel reseruirt
 vnd vorbehalten / Also seynd Wir auch damaln nicht vnbillich in
 diesen Gedancken begrieffen gewesen / Ob nemblichen diesem zwis
 schen dem Cardinal Bischoffen zu Augspurg / vñ der Statt Augs
 spurg im 1548. auffgerichtete Restitutions Vertrag / durch den dar
 nach auffgerichteten Religionsfrieden auffgehbt / vnd dan die darin
 nen begriffene Geistliche Iurisdiction für D. A. als jetzigen Bis
 choffen vnd Thumb Capittel zu Augspurg der gestalt reseruirt /
 daß vngeachtet des Religionsfriedens / vnd im Jahr 1584. zwis
 schenden Catholischen vnd Vncatholischen Kathsfreunden vnd
 Bürgerschaft abgehandleten vnd confirmierten Vertrag / zu der
 gesuchten Reformation geschritten werden köndte.

Wann Wir aber nunmehr nach eyngeholttem Churfürst
 lichem Gutachten / vnd dieser Sachen darauff fürgenommener
 wolbedachtlicher / reifflicher Erwägung so viel befunden / daß ob
 angezogener Vertrag de Anno 1548. die Geistliche Obrigkeit
 vnd anders betreffent : noch zumahlen bey seinen Kräfte bestes
 het / bevorab derselbe erst nach dem Religionsfrieden Anno
 1582. widerholt / vnd also nicht auffgehbt / seyn kan. Der Vers
 trag de Anno 1584. aber auch nur zwischen den Catholischen
 vnd Vn

vnd Bncatholischen Bürgern / als sine præiudicio Tertii beschehen / vnnnd dann die in dem allegierten Vertrag de Anno 1548. zwischen dem damahligen Bischoffen vnd Thumb Capittel gegen der Statt vorbehaltener Geistlicher Iurisdiction, mit außgedruckten Worten klar vnd lauter / also daß dannenhero D. A. als jetziger Bischoff / vnd deren Thumb Capittel / in Krafft solchem Vertrag eynverleibten Reseruaz, vñ deren von Augspurg selbst eynwilligen / die bißhero iniuria temporum hinderbliebene völlige Execution vnd Restitution dieser vertragenen vnd reseruierten Bischofflichen Iurisdiction, vnd was deren anhängig / zu behaupten vnnnd consequentiam derselben / die Augspurgische Confession / sampt dero Lehrer abzuschaffen / vnd dagegen vnser vhralte Catholische Religion widerumb eynzuführen / vnnnd fortzuführen / gute fug vnd macht habe.

Hierumben / vnd weil Wir also vff erst angezogenes Chur Fürstl. Gutbedüncken vnnnd reyssem Rath ermessen / daß der offte angeregter restitution Vertrag de Anno 1548. nicht auffgehoben / vnd in Krafft dessen D. A. vnd dero Thumb Capittel die Iurisdiction Ecclesiastica, vnd mit derselben auch die Reformation gebührt / darbey Wir es auch gnädigst bewenden lassen. Als würdet D. A. selbst geneygt seyn nun mehr dero dieser gestalt habende Geistliche Iurisdiction in Acht zu nehmen / auch die wol befügte vñ lang gewünschte Reformation alsbald für die Hande zu nehmen / vnd ehester Möglichkeit fortzusetzen / zu welchem Ende Wir dann nicht allein den Ehrsamem Vnsern vñ des Reichs lieben getrewen im Hieronymo im Hoff / vnd Bernhard Kehlins gern beyden vnsern Rätthen / vnnnd Vnserer vnnnd des Heyligen Reichs Statt Augspurg Stattpflegern / Innhalt Copeylichen Beschlusses A. alles Ernsts gnädigst zugeschrieben vnd befohlen / D. A. hierinnen zu assistiren / vnnnd beyzustehen / auch allen möglichen Furschub zu erzeigen / sondern auch hierzu Vnsern selbst

A.

selbst eygnen Abgesandten/derentwegen so wol zu S. A. als den
 Stattpflegern diese unsere gnädigste gefasste Resolution mit meh-
 rerem zu entdecken / vnd Sie die Pflögere zu schuldigster Beque-
 rung anzuhalten/abgeordnet haben. So Wir S. A. hiemit in
 Gnaden nicht verhalten wollen / vnd verbleiben deroselben mit be-
 harzlichen Gnaden allezeit gewogen. Geben in Unser Statt
 Wien den 20. Julij/Anno 1629. Unserer Reiche des Römischen
 im Tschenden / der Hungarischen in Zwölfften / vnd des Bohemis-
 schen im Dreyzehenden / 22.

Ferdinand / 22.

Vr. Peter Henrich von
 Stralendorff.

Ad Mandatum Sacrae Cæsareæ
 Maiestatis proprium.

Dr. Arnolbin von
 Clarenstein.

L. A.



L. A.

Copia Schreibens der Kayserl. May. an
 beyde Stattpfleger der Statt Augspurg / die
 Reformation Religionis betreffent / de
 dato 20. Julij, 1629. N. 2.

Ferdinandus/rc.

Schrsame / Liebe / Getreue / Euch ist gnugsamb be-
 wust / was Wir Der in Unserer vnnnd H. Reichs
 Statt Augspurg / so wol in Politischen als Religion
 Wesen / angegebener Mängel halber im verwichen
 nen 1628. Jahr vnserm Fr. geliebten Bruder Erzhertzog Leopold
 dus Liebden: vnd des Bischoffen zu Anstett A. für eine Kayserl.
 Commission gnädigst auffgetragen / vnd vns auff derselben eyn-
 geschickte vmbständliche Relation ein gewissen Puncten resoluier-
 ret / auch euch vnd den G. heymen / Burgermeister vnd Rath das
 selbsten in gesambt / den 8. Martij diß lauffenden 1629. Jahrs
 in ein vnd anderem gnädigst zugeschrieben vnd befohlen haben.
 Wie Wir Vns nun bey Unserer ohne das tragenden bekandten
 schweren Kayserlichen Regierung seyn lassen / wie neben Erhalt:
 vnd Propagierung Unsers vn H. Reichs Recht: vnd Gerechtig-
 keiten / so wol in Politischen also Religions Wesen guts bes-
 ständiges Regiment conseruiert, augiert, vnd zu Vermehrung
 Gottes Ehr / auch Befürderung vnser vhralt Catholischen Re-
 ligion fortgepflanzet werde.

Also haben Wir Vns auch nicht weniger befließen / vnnnd
 Unserm Kayf. schwehrem Ampt obligen zu seyn ermessen / wie
 B obge

obgemelde/in Unserer vnd des H. Reichs Seate Augspurg eyn-
gerissenen Mängeln zeitlich vorgebauet / vnd beydes so wol in
Politischen als Religion Wesen bey allem Gutem beständig er-
halten / Unser vhralt Catholische Religion / je mehr vnd mehr
fortgepflantz / vnd alles zu gedeulichem Ausschlag gerichtet wer-
den möge / wie Wir dann zu Euch vnser gnädigst Vertrauen
vnd Zuversicht / daß Ihr solches Ewers seits / als ohne das Un-
ser getreue Rhate vnd gehorsambste Vnterthane vnd Statt-
pfleger / was in einem oder anderm Orth Ihr diß Orts zu thun
vermöget / nicht vnderlassen werdet / zu Euch gestellet haben / auch
keines andern versehen künden.

Nun habe Ihr Euch auß besagtem Unserm an Euch den
s. Martij diß Jahrs abgangen Schreiben zu erinnern / was ges-
talt Wir vns selbiger Zeit in allen denen obbemeldten Unserer
Kaysertlichen Commissarien eyngeschickten Relation begriffenen
Puncten / damals nicht resoluiren können / sondern wegen er-
mangelnden gnugsamen Berichts / theils zu gnädigsten weytern
Bedencken außgestellt / haben also diese Sachen weyters vorge-
nommen / vnd vnter andern auß besagter Unserer Commissarien
Relation befunden / auch ganz reifflich berathschlagen vnd erwe-
gen lassen / was zwischen weylandt Cardinal Otto Bischoffen zu
Augspurg / auch gemeiner Clerisey vnd Geistlichkeit vnd Eyn-
antwortung der Haab vnd Güter betreffende / in längst verwichen
nen 1548. Jahren den 2. Augusti für ein Vertrag auffgerichtet
worden / vnd was gestalt darinnen die Geistliche Iurisdiction
für gedachten Bischoffen zu Augspurg vnd sein Thumb Capit-
tel / vngehindert des angeregten Religionsfrieden / vnd im Jahr
1584. zwischen den Catholischen vñ Vncatholischen Kathosfreuns-
den vnd Bürgerschaft abgehandleten vnd confirmierten Ver-
trags / die Reformation Geistlichen Wesens vorgenommen
werden köndte.

Dem

Demnach Wir dann dieses alles in ganz reiffe wolbedenckliche Deliberation vnd Erörterungen zogen / vnd vns darüber vmbständliche Relation thun lassen / auch beneben Unserer gestrewester Churfürsten Rath eyngelohet: So befinden Wir zwar nacher reiffer gehabter Consultation, vnd eyngeloheter Churfürstl. Gutachten / daß obbesagter zwischen Cardinal Otto Bischoffen zu Augspurg / vnd der Statt allda in Anno 1548. auffgerichtete Vertrag die Geistliche Obrigkeit vnd anderst betreffent / ob zwar der Religionsfrieden hernach erfolgt / gleichwol in seinem Esse bestehe / zumaln weiln weylant Kayser Maximilian der Ander / Unser Hochgeehrter Vorfahrer / Christmildester angedenckens / in dem Anno 1582. abgehandeleten vnd confirmierten Vergleich / angeregte Restitutions Vertrag / de Anno 1548. neben andern Verträgen klarlich vorbehalten / der ander zwischen weylant den Catholischen vnd Vncatholischen Rathsfreunden vnd Bürgerschaft de Anno 1584. auffgerichtete Vertrag auch nicht anderst verstanden werden kan / als daß derselbe ohne Nachtheil des Bischoffen als Tertij geschehen seye / wie auch die daruff erfolgte Confirmation dasselbige außdruckentlich mit sich bringt. Vnd weiln dann also obangeregter Vertrag de Anno 1584. erst lang nach dem Religionsfrieden widerholt vnd confirmiert, auch dardurch nicht auffgehbt werden kan / Also vnd weiln auch in solchem Vertrag de Anno 1548. die zwischen dem Bischoff vnd Thumb Capittel gegen der Statt Augspurg vorbehaltene Geistliche Iurisdiction lauter vnd klar gnug außgesetzt / darinnen dan außdruckentlich disponiert / daß der Bischoff / Thumb Capittel / Stifte / Kirchen vnd Clöster in Augspurg widerumb als lermossen / wie sie vor Verenderung vnd fürgenommener Newerung der Religion darinnen gewesen / fi. ey eynzuziehen / darinnen zu wohnen / zu hausen / zu bleiben / ihre Nempter in Messen / Predigen / Ceremonien / Gebräuchen / vnd allen andern Geist: vnd

B ij Weltz

Weltlichen Sachen / wie sie in obbemeldter Zeit (als nemlichen vor der in anno 1537. vorhero fürgegangner gewaltiger Aufschaffung) hergebraucht / sampt allen Ihren Frey vnd Gerechtigkeiten / Immuniteten / Verträgen / vnd ihnen von Rechtswegen gebührende Iurisdiction vnd andern Sachen / nicht allein vnverhindert männiglichs / haben / gebrauchen / halten vnd niessen / sondern sie auch ein Rath zu Augspurg darbey schutzen / schirmen vnd handhaben solle.

Also erachten Wir nunmehr für billich / daß es jezigen Bischöffen zu Augspurg An. sampt dero Thumb Capittel in Krafft dero Ver. rags de Anno 1548. eynverleibten reservanz, vnd deren von Augspurg selbst eynwilligung / die bißhero iniuria temporum hinderbliebene execution vnd restitution dieser vertragenen vnd reservierten Bischöffen Iurisdiction vnd was dero anhängig / bevorab / weil solche von Rechtswegen Ihr ohne das gebürh / vnd durch den Religionfrieden / wegen dieses special Vertrags nicht hat genommen werden können / zu behaupten / vnd in consequentiam derselben / die Augspurgische Confession / sampt dero Lehrer abzuschaffen / vnd dargegen Unsere vhralte Catholische Religion widerumb eynzuführen vnd fortzupflanzen / gute Zug vnd Macht habe.

Vnd weiln nun also auff eyngeholten Chur Fürstl. Gutachten / vnd andern Catholischen Meynung nach / Wir für rechtmässigerachten / daß vielgedacht in Anno 1548. auffgerichtete Restitution Vertrag durch offtgedachten Religionfrieden nit auffgehbt / vnd in Krafft dessen des jezigen Bischöffen And. vnd den Thumb Capittel / die Iurisdiction Ecclesiastica, vnd mit derselben auch die Reformation gebühret / so lassen Wir es auch dabey als lergnädigst bewenden. Haben anch diesem nach vnter heutigem dato, des mehrgedachten jezigen Bischöffen And. wie Ihr auß dem Eynschluß zu ersehen / zugeschrieben / sich nunmehr seiner
Geist.

Geistlichen Jurisdiction allda zu Augspurg zu gebrauchen / vnd die daselbst längst gewünschte vnd gesuchte Reformation zu handlen nemmen.

Wann Wir vns dann nicht allein hierauff ganz gnädigst versehen / auch einiges wegs nicht zweiffeln / Ihr werdet Euch nicht allein dieser vnserer gnädigsten Kayserl. gefassten Resolution selbst gutwillig bequemen / vnd Ewer zu Vns tragenden schuldigsten Gehorsamb / auch zu der Catholischen Religion habenden Eifer diß Orths fürnemlich scheinen lassen / Zumaln Wir auch erachten / daß ihr ewer beywohnenden Vernunft noch wol Mittel an die Handt geben werdet / dardurch die Execution ohne sondere Beyläufigkeit vnd besorgenden Auffstandt vorgenommen werden köndte / Als haben Wir solches Euch / auß Vnsrem dißfalls zu Euch gestelltem Vertrawen noch nicht verhalten / vnd darzu vermahren wollen / befehlen Euch aber benebens hiemit ganz gnädigst vnd ernstlich / daß ihr obgedachtes Bischoff zu Augspurg And. in solcher Krafft zustehender Geistlicher Jurisdiction vorhabende Reformation alles bestem Fleisses assistiren vnd beystehen / In Vnsrem Namen vnd von Vnsrer wegen die würckliche Execution vnd Vollziehung dieser Vnsrer Kayserlichen Resolution vornehmet / auch allen möglichen Fürschub vnd Beyhülff leyssen vnd erzeigen sollet / damit im widrigen Fall Wir nicht verurthsacht werden anderer diese assistentz vnd Execution zu communicieren.

Inmassen Wir dan auch auß gnädigster Kayserl. Sorgfalt eben zu dem Endt Vnsrer eygnen Gesandten (Vielgeliebt. Herrn Kurzn) abgeordnet / Euch zu solcher gehorsambster bezeugung Beyhülff vnd Eröffnung zu diesem löblichen Werk zuthun / auch Euch in solchem allem zu secundiren, Inmassen Ihr von demselben Krafft von Vns habenden Befehls vnd Instruction mit mehrern vernemen werdet.

B iij.

Hieran

Hieran erstattet Ihr / neben Ewer selbst Schuldigkeit / vnd Euch zum besten / Unsern gnädigsten / ernstest / endtlichen Willen vnd Meynung / Wollen auch Ewren Gehorsamb huriou in Kayserl. Gnaden erkennen / Damit Ihr ohne das gewogen habe. Geben zu Wien / den 20. Julij / Anno 1629. 2c.



Copia Erstes Secrets / welches die Statt Augspurg auff die Kayf. May. inkommene Execution in puncto Religionis den 7. Augusti 1629 publicirn lassen. N. 3.

Dennach im Namen der Kayf. May. dero wolgeordnete Herz Commissarius Morgen den 8. Augusti im versambleten gebotenen Rath / beyden Herrn Landtspflegern ein sonderbaren Kayserlichen Befelch anzuzeigen / Als wird hiermit ernstlich gebotten / daß männiglich / so nicht specialiter vnd insonderheit erfordert wird / oder Rathgeschäfte halber ausgehen muß / in allweg aber die Handtwercks Leut / ihre Gesellen / Weiber vnd Kinder alsbald nach der Morgenpredigt sich zu Hauß verfügen / vnd denselben ganzen Tag innhalten / vnd auff die Gassen nicht kommen sollen bey Leibsstraff / 2c.

Co-

Copia Zwentzes Decrets / welches die
 Statt Augspurg wegen reformationis religio-
 nis an die anbefohlene Kayf. May. den 10 Augusti
 1629. ist publicirt worden. N. 4.

 Ennach Ihr Röm. Kayf. May. Unser allergnädig-
 ster Kayser vnd Herz / auff reynffe Berathschlagung/
 auch eyngeholtte Churfürst. Gutachten allergnädigst
 erkennt / vnd ernstlich befohlen / daß Uncatholische
 Lehr allhie abgestelle werden solle / vnd aber man nicht ohne son-
 ders Mißgefallen vernemen muß / das vnrühige / freche verwes-
 gene Leut. allhier erfunden werden / welche dem Kayserlichen Auß-
 spruch / Entscheide / Willen vnd Befelch sich eygentlich zu wi-
 dersetzen / oder doch die Röm. Kayf. May. vnsern allergnädig-
 sten Herrn / dero ansehnlichen Herrn Commissarium, Ihre
 Fürstl. Gn. Herrn Bischoffen zu Augspurg / wie auch die hiesige
 Oberkeit / Clerisey vnd Geistlichkeit mit Ehrenrühri- gen / ver-
 kleinerlichen / hixigen vnd scharpffen Reden anzutasten / so gar
 auch straffliche mit Plündern / Rauben / Brennen vnd dergleichen
 Feindseligkeiten außzustossen / sich gelüsten lassen / Als wil man
 hiemit alle vnd jede Bürger vnd Bürgerin / Inwohner vnd In-
 wohnerin trewlich erjnnert vnd gewarnet haben / daß sie sich aller
 Widersetzlichkeit / hixiger Reden vnd Bedröwungen gänzlich ent-
 halten / friedlich / ruhig vnd gehorsamb / wie das Vertrauen zu
 ihm stehet / sich erzeigen / vnd ihrer ordentlichen Oberkeit heymge-
 stellt seyn lassen. Mit dem anhang / wofern jemandts / es were
 gleich Manns oder Weibs Person / groß oder klein / darwider
 handeln / vnd sich mit vnfriedfertigen / ehrnrühri- gen / hixigen
 vnd

vnd scharpffen Worten / feindtlichen Wercken / oder obangereg-
ten Betrüwungen des Plündern / Raubens vnd Brennens ver-
greiffen würde / das oder dieselbe nach Gelegenheit jedes Ver-
brechens mit Bagnaden ohne alles Mittel oder Proceß am Leib
vnd Leben gestrafft solle werden. Darnach wisse sich Mennig-
lich zu richten / vnd vor Schaden zu hüten / zc.



**Acta vnd Protocollum, welches wegen der Kayserl.
Execution in der Reformation Religionis, von Mitt-
woch den 8. Augusti Anno 1629. bis zum Ende zu Aug-
spurg ist gehalten worden. N. 5.**

Nachdem auff begehren der Kayserl. May. hochanschn-
lichen wolverordneten Herrn Commissarij Cammes-
rers vnd Reichs-Hoffrath / des Hoch vnd Wolges-
bornen Herrn / Herrn Ferdinand Rurh von Senff-
tenaw Freyherrns / zc. am Affermontag den 7. Augusti durch
ein öffentlichen Veruff / daß sich menniglich nach der Morgen-
predigt folgenden Tags zu Haus halten solle / der Bürgerschaft
an allen Strassen angezeigt / auch ein gebottener Rath angesagt /
wie nicht weniger den Kirchenpflegern vnd Adjuncten / auch Pre-
dicanten Augspurgischer Confession auff dem Rathhaus sich
finden zu lassen / befohlen worden / so seynd die Rathsherrn am
Mittwochen vor Mittag vmb 8. Uhr auff dem Rathhaus er-
schienen / allda der Kayserl. Herz Commissarius bey sitzendem
Rath sich anmelden lassen / seine hierzu insonderheit präparierte
Session eyngenommen / vnd einem gesambleten Rath præmi-
sis Curialibus ohngefährlich folgenden Fürhalt gethan.

Wol

WolEdle / Gestrenge / etc. denselben werden ohnentfallen
 seyn / was massen Ihr Röm. Kayf. May. Unser allergnädig-
 ster Herz den 8. Martij nechsthin / auff eynkommene Relation
 dero Herrn Commissarien / sich vber etliche Puncten / durch vber-
 schicktes Schreiben / allergnädigst resoluiert / vnd erklärt / etliche
 Puncten aber / zu fernern nachdencken reseruiert vnd vorbe-
 halten / nunmehr aber / vnd inzwischen selbige auch erörtert / vnd
 dessenwegen Ihre Herrn Commissarium hiehero abgesandt
 habe / mit allergnädigstem Befelch / allerhöchstgedachter Ihr
 Kayf. May. Schreiben / beyden Herrn Stattpflegern zu vbergee-
 ben / vnd beynebens Ihnen / wie auch einem Ehrsamem Rath dero
 Kayserl. intention, Willen vnd Meynung mündlich zueröff-
 nen: welche so viel in sich halte / daß nach reiffer Delibration vnd
 Berathschlagung / auch eyngeholtten Churfürstl. Gutachten
 man die Sach also bewandt zu seyn befinde / daß vermög des im
 Jahr 1548. zwischen weylandt Cardinal Otto gewesten Bischofs
 zu Augspurg hochlöblichen angedenckens / vnd gemeiner
 Statt Augspurg auffgerichtten Vertrags / vngehendert des dar-
 auff folgenden Religionfriedens vñ Verträgen / Ihren Fürst. Gn.
 festregierenden Herrn Bischoff zu Augspurg / die Iurisdiction Ec-
 clesiastica, gebühr vnd zustehet / auch Krafft dessen Fueg / Macht
 vnd Recht habe / alles wideriges Vncatholisches Exercitium ab-
 zuschaffen / Inmassen dann Ihre Fürst. Gn. dieser ihrer zuerkän-
 ten Iurisdiction sich zu gebrauchen vorhabens / vnd bereyt vmb
 die Abstellung des Exercitij Augustanæ Confessionis angeruf-
 fen vnd gebetten haben. Demnach sey Ihr Röm. Kayf. May.
 enlicher ernster Befehl / das angedeute Iurisdiction Ecclesiastica,
 Ihren Fürst. Gn. widerumb völlig eyngeantwortet / auch dero-
 selben von beyden Herrn Stattpflegern / die möglichste assistentz
 geleystet / vnd die würckliche Execution vorgenommen werden
 solle / damit allerhöchstgedachte Kayf. May. nicht zu Ungnaden
 E bewogen

geregt
 s verz
 Verz
 n Leib
 ennigs



yserl.
 t.

nshus
 mmes
 folges
 Senffs
 durch
 orgen-
 schaffe
 esagt /
 Pre-
 sich
 n am
 uf er-
 endem
 arierte
 amif-

Wol

bewogen werden / vnd andere Executores mit der Statt vnfehl-
baren Schaden zu verordnen Ursach gewinne. Dahero dann
werden die Herrn Stattpfleger / vnd ein Ehrfamer Rath diesen
milden Weg zu sondern Gnaden auff: vnd anzuremen / auch die
auffgetragene Execution also anzustellē wissen / daß man schärp-
fere Mittel entübrig verbleiben möge / vnd weiln Ihr Kömisch-
Kays. May. dieser Reichs Statt wegen continuirten Gehor-
samb mit Kays. Gnaden sonderlich gewogen / als wolle man ver-
hoffen / Sie werde sich der allergnädigsten Affection nicht verlus-
stiget machen / sondern die Sach also anstellen / wie das Kayserl.
Vertrauwen zu derselben stehe.

Darauff der älter Herz Stattpfleger / Herz Hierony-
mus im Hoff / dem Kays. Commissario mit wenigem angezeigt /
Ihr Kayser. May. gehorsamb Stattpfleger vnd Rath / haben
auß des hochansehnlichen Herrn Abgesandten Vortrag vernom-
men / was die Kayserl. vnd endtliche Resolution / vnd ernstlicher
Befehl mit sich bringe / vnd was massen selbige auff der / vermög
des im Anno 1548. auffgerichteten Vertrags / Ihrer Fürstl. G.
Herrn Bischoffen zu Augspurg / zu erkandter Geistlicher Iurif-
diction, vnd den Herren Statpflegern auffgetragener Execution
bestehethue / mit dem anhang / da man sich zur Partition, vnd
auffgetragener Execution nit gutwillig bequemen würde / schärp-
fere Mittel an die Handt genommen werden möchten. Nun has-
ben die Herrn Stattpfleger sich jederzeit des aller vnderthänigsten
Gehorsams befließen / in deme sie auch zu verharzen gedencken /
vnd nicht gern sehen wolten / das durch sie gemeiner Statt vnd
Bürgerschaft was beschwerliches zugezogen werden solte / allein
were ihnen lieb / da der Herz Kayserl. Herz Commissarius einen
kleinen Abtritt zu nemen / vnd sich etwas wenig gedulden ihme
nicht zuwider seyn liesse / damit die Kayserliche Schreiben abge-
lesen / vnd in etwas Vnderede gepflogen werden mögen / nit zwar
in der

in der Meynung / daß man den Kayserlichen Befelch zu difficultiern / oder lange Umbfragen darüber anzustellen begehre / sondern allein / daß die eygentliche Befandnuß der Sachen / einem Ehrsamem Rath mehrers notificiert vñnd alles mit besserem Glimpff verrichtet werden köndte.

Nach dem hierüber der Kayf. May. Herz Commissarius durch beyde Herrn Stattpfleger in die Ober Fürsten Stuben begleytet worden / vñnd sie wider in die Rathstuben zu rück kommen / hat man das Kayserliche Eredenzial / wie auch das Befelchs schreiben abgelesen / vñnd darauff der älter Herz Stattpfleger fürgebracht.

Edle / r. Er halte an seinem Orth für vnnothwendig alles dasjenige / was des Kayf. Herrn Commissarij proposition vñnd Kayserl. Schreiben in sich halten / widerumben zu erholen / weiln darauff gnugsam abzunemen gewesen / das res iam decisa, welche sich weyter nicht disputiren lasse / auch viel zu mouiern ein vergebentlich Werck were / zumaln durch langes tergiuieren vñnd recusiern die Sach nur schwerer gemacht würde / vñnd es nachmaln nicht nur bey der blossen eynstellung des Exercitij Augustanæ Confessionis verbleiben / sondern wol ein ganze desolation vñ vntergang der Statt dadurch causiert werden möchte. Bey welcher Befandnuß / vñnd sonderlich weil man sich weiß zu erinnern / daß bey diesem Wesen an fleissigem sollicitiern, Einbringung der Nothhurfft / vñnd andern Mitteln ex parte gemeiner Statt nichts vnterlassen worden / werde die Herrn Stattpfleger in vngleichem nicht verdacht werden können / da sie sich der auffgetragenen Kayserl. Commission vñnd Execution gehorsambist vnderziehen / vñnd müsse man auß der Noth ein Zugent machen / vñnd gleichwol biß andere Mittel sich präsentieren möchten / sich in etwas gedulden.

Desgleichen hat sich Herz Bernhard Rehlinger vngesährlich folacnden Innhalts erklärt.

Vorernendte Gestr. Herrn/ was des Kayser. Herrn Commissarij Fürtrag vnd abgelesene Kayserische Schreiben mit sich bringen / werden selbige wol ehngenommen haben / befindet sich in substantia so viel / daß Ihr Röm. Kayf. May. ein entliche resolution gefast / Ihr Fürstl. Gn. auch begehren / daß die Lehrer Augspurgischer Confession licentiert / das Exercitium gänzlich abgestellt / vnd die Executio durch die Herrn Stattpfleger fürgenommen werden solle / Ob woln nun er für seinen Theil gern gesehen hette / daß man dessen entübriget verbleiben möge: Demnach aber wol zu erachten / daß wann schon die Herrn Stattpfleger sich dieser auffgetragener Commission vnd die Execution nicht vnterfangen wolten / der Sachen dardurch nichts geholfen were / in bedencken gleichwol andere Mittel obhanden seyn wurden / dardurch nicht allein der Kayserl. Befelch zum Effect gebracht / sondern gemeiner Statt allerhandt Vngelegenheiten auff den Hals gezogen werden möchten / Dahero dann wolle er darfür halten ein Ehrfamer Rath vnnnd gemeine Bürgerschaft werde sich ehender zu erfreuen / als zu beschweren haben / das zu fürkommung mehrern Vbels / Plünderungen vnd andern Pressuren / die Herrn Stattpfleger sich zu auffgetragener Execution gehorsambist verstehen wollen / inmassen er sich darwider zusehen / vmb so viel weniger gedencke / weils auch ihre Nachkömlingen dadurch solche recusation gemetner Statt grösser Vnheyl / vnnnd gänzlichher Vntergang verursacht werde solle / sich wider sie beklagen möchten. Neben dem / daß eben dieses ein weg / daß ins künfftig alles mit glimpffigen mittlen zu Werck gerichtet werden köndte.

Hierauff hat der Herz Burgermeister Otto Lauginger der Aelter / zwar vnbefragt / fürgebracht / Er habe den Kayf. Befelch vernommen / Demnach er aber der Augspurgischen Confession zugethan /

zugethan / wolte er gebetten haben / seiner mit fernner Erklärung
zuverschonen / die Herrn Stattpfleger beynebens ersuchendt / das
beste bey der Sachen zu thun / vnd / wo möglich / auff ein dilation
zubringen / wofern aber solches nit statt haben köndte / muste man
es Gott dem Allmächtigen befohlen seyn lassen.

Folgendts seynd beyde Herrn Stattpfleger gleich auffgestan-
den / vnd haben sich zu dem Herrn Commissario in die Ober Fürs-
ten Stuben verfügt / auch demselben referiert / was massen Sie
sich bey einem Ehrsamem Rath / daß Sie nemblich Ihr Röm.
Kaysrl. May. zu allerunterthänigsten Ehren vnd Gehorsamb
die auffgetragene vnd mandierte Execution auff sich nemen / vnd
gebürlich vollziehen wollen / erkläret. Welches vor vnd wolges-
dachter Herz Commissarius gerin vernommen / vnd darauff die
Herrn Kirchenpfleger / Adjuncten vnd Predicanten in die Fürs-
ten Stuben für sich erfordern lassen / denen er fürgehalten: Was
massen Ihr Römisch. Kaysrl. May. ihne hiehero abgesandt / den
Herrn Stattpflegern / vnd einem Ehrsamem Rath anzubrin-
gen / wie das höchstgedachte Röm. Kaysrl. May. vber die refer-
uierte Puncten sich erkläret / vnd nach weyter Berathschlagung /
auch eyngeholte Churfürstl. Gutachen / es dahin gestellt seyn
lassen / daß Ihr Fürstl. Gn. Herz Bischoff zu Augspurg Krafft
des im Jahr 1548. auffgerichteten Vertrags zwischen Herrn Car-
dinal Ditto Löblichen Angedächtnuß / vnd gemeiner Statt sich
der vorbehaltenen Iurisdictionis Ecclesiasticae zu bedienen wol
befugt / Ihr Fürstlich. Gnad. auch auff die ergangene Kayser-
liche Resolution sich derselben würcklich zu unterfangen ges-
dencken: so haben Ihr Röm. Kayf. May. beyde Herrn Stattp-
fleger allergnädigst anbefehlen lassen / daß sie Ihr Fürstl. Gn.
alle möglichste Assistenz leysten / vnd den Kayserl. Befelch im
Namen Ihrer May. also vollziehen / damit sie nicht andere
executiones vnd Executores zuverordnen bewogen werden:

Nun haben die Herrn Stattpfleger / wie auch ein Ehrfamer Rath / sich zu aller vnderthänigsten Gehorsamb erbotten / versetze sich demnach nicht weniger zu ihnen / sie werden gleichfalls der gebühr nach bequemen / Vnd weiln es nunmehr an dem / daß die Execution würcklich fürgenommen werden soll / als wolle er die Herrn Stattpfleger ersinnert haben / dem Kayf. Befehl nachzusehen / die Herrn Kirchenpfleger vnd Predicanten ihrer Verwaltung / Pflicht vnd Diensten zu entlassen / vnd zum angeloten / daß sie parieren wollen / anzuhalten / auch in den vbrigen alles dis fürzunehmen / was sich dem Kayserl. Befehl nach eygenen vnd gebühren will.

Warauff der älter Herr Stattpfleger den Herrn Kirchenpfleger vnd Predicanten fürgehalten / auß dem Fürtrag des Kayser. Herrn Commissarij haben sie vernommen / warauff die Kayf. Commissio vnd mandierte Execution bestehe / nemblich daß das Exercitium Augustanæ Confessionis auffgehbt / vnd dargegen die Catholische Religion gleich wie sie vor verenderung derselben allhie gewesen / wider eynzuführen. Ob woln man nun gern gesehen / daß dieses Wesen auff andere Weg hett gebracht werden mögen / Demnach aber nichts geholffen / auch die Kayf. Decision, welche sich nit disputieren läst / schon gefällt / also werden die Herrn Stattpfleger nicht zu erdencken seyn / daß sie zu fürkommung grössern vbelß die anbefohlene Execution gehorsamest auff sich genommen / wollen auch demnach / alle 14. Predicanten tam absentes quam præsentis sampt vnd sonders ihrer Pflicht gütlich erlassen / Ihnen ihre Dienst auffgesagt vnd abkündet / ihre bißhero eyngehabte Kirchen gespert / die Herrn Kirchenpfleger vnd Adjuncten ihres Ampts vnd Verriichtung ledig gezeht / vnd hierauff ihnen ernstlich verbotten vnd gebotten haben / daß hinfaro kein Predicant oder Minister sich einiges exercitij Augustanæ Confessionis allhie mehr anmasse / sondern die frembde /

frembde/so nicht Bürger allhie seyn / gegen gebürlicher Abfertigung sich ehest zum Abschied richten / welche aber Bürger allhie seynd / ihr Bürgerliche Wohnung / als priuati, gleichwol allhie behalten/doch einig exercitium ihrer Religion / nec publice nec priuatum, nicht mehr bey Leibstraff allhie verüben / auch die Predicanten sampt vnd sonders hierüber solchem allem trewlich nachzukommen / zuvorderst dem hochansehnlichen Herrn Commissario, vnd ihnen / den beyden Herrn Statpflegern / an Eydestatt angeloben sollen.

Hergegen W. Johann Conrad Gebelius gewester Pfarzer Herz bey S. Anna repliciert, Sie haben mit schmerzlichem vnd betrübtem Gemüth verstanden / daß sie vnversehener Sachen solten licentiert werden / vnd diß vmb so viel desto mehr / weiln Anno 1619. festregierende Kayf. May. als man Ihr das Homagium allhier præstirt / hingegeben sich allergnädigst erbotten / die Augspurgische Confession Verwandte bey dem Religion vnd Prophan frieden zu manuteniren, demnach aber hochgedachter Kayf. May. Meynung vnd Will auff diesen Weg außlauffe / musse mans auch geschehen lassen / vñ begehren sie sich nit zu opponieren / sondern wollen vnterthänigst parieren / was Ihr Röm. Kay. W. allergnädigst befohlen. Barauff sie dann auffer des W. Christmanns / welcher dieser Zeit in einer Badt Thur auff gehalten / dem Kayserl Herrn Commissario vñ beyde Herrn Statpflegern an Eydestatt angelobt / allem deme / was ihnen fürgehalten worden ist / gehorsamlich nachzukommen. Darüber sie abgetreten / vnd sich widerumb in ihr gewöhnliche Behausung verfügt. Der Kayf. Herz Commissarius aber sich mit seinem Cometat auff die Fürstl. Pfalz begeben.

Endtlich hat der älter Herz Statpfleger einem Ehrsamem Rath referiert / wie daß beyde Herrn Statpfleger nicht vnderlassen / sich zu dem Herrn Commissario zu verfügen / welcher
nach

nach dem ihme angezeigt worden/was bey einem Ehrsamem Rath
 fůrgangen / die Herrn Kirchenpfleger / vnd ganze Ministerium
 Augspurgischer Confession für sich erfordert / vnd gegen denselben
 gleich wie in einem Ehrsamem Rath beschehen / seine Kayserliche
 Commission abgelegt / vnd beyden Herrn Stattpflegern anbes
 fohlen / nunmehr die Execution fürzunehmen / Darauff dann bes
 sagte Herrn Kirchenpfleger vnd Predicanten / weil Ihr Röm.
 Kayf. May.entliche Resolution / Will vnd Befelch dahin ge
 he / ihrer Verwaltung / Dienst vnd Pflichten gütlich entlassen/
 auch beynebens ihnen angezeigt worden / daß hinfür kein actus
 Augspurgischer Lehr weyers fürgenommen werde / die frembde
 Predicanten gegen einer gebührender Abfertigung sich auff das
 ehest hinweg begeben/die hiesige aber als priuati sich enthalten
 sollen vnd mögen/alles bey Leibstraff/darauff das Ge
 löbd von ihnen genommen/vnd durch sie
 gütlich præstiert worden.



Appen-



Appendix.

Zum Beschluß haben wir Cardinals
Otto/Bischoffen zu Augspurg Protestation, wegen
in Anno 1550. von proteltierenden gesuchter Suspension
Geistlicher Jurisdiction, mit angehengtem furhen Bericht/
was ferner vorgelauffen / hiehero
sehen wollen.

WIR Otto von Göttlicher Erbärmtd/
der Heyligen Römischen Kirchen Priester Cardis
nal / vnd Bischoff zu Augspurg / etc. Bekennen
vnd erklären vns hiemit dieser vnser eygnen Hand
schriffte / daß Wir allen geliebden Frieden würck
lich befürdern / vnd für vns trewlich haltē wolle / auch gegē emand
nichts feindtlich fürnemmen / darneben aber erklären Wir vns
von Munde vnd Herzen / daß wir in fürgehalte Nottel vnd Mies
tel / die Religion / vnd was derselben anhängt / in dogmatibus,
iurisdictionibus & personis betreffende / weder viel noch wenig
bewilligen köndten oder wollen / Sondern verhoffen bey vnser
Pflicht / so wir der Päbstlichen Heyligkeit / vnd dem Römischen
Stuel zu Rohm / auch der Kayf. May. vnnnd dem Heyligen
Reich gethon / in allen Puncten vnd Artickeln vnverlezt vnd vns
verbrüchlich zu bleiben / Ehe wir auch vns darauß in einige Tra
ctat eynlassen / Ehe wollen Wir vnser Leib / Leben / vnnnd was wir
auff Erdreich haben / standthafftiglich verzeihen / vnd wollen vor
D GOTT

Gott vnd der Welt hiemit vns außdrückentlich vorbehalten / bey
vnsern Eyden vnd Pflichten / wie ein beständiger Christ / vnd ge-
borner Teutscher bis in Tode zu verharren. Actum Augustæ,
in Palatio meo Episcopali, die 23. Martij

Idem Otho Cardinalis & Episcop. Augustanus, &c.
propr. manu scripti & subscripti.

Diese Protestation nun ist auff Ihr Fürst. G. Befehl durch
Conradum Brunum Ihrem Cansler / den Fürsten in deren Ver-
sammlung offeriert / vnd eyngehändiget worden. Vber etliche we-
nige Tage aber / nach dem Papsts Iulij III. Ableiben zu Aug-
spurg ruchtbar worden / ist Ihr F. G. zu sampt dem Legato A-
postolico dem Cardinal Morono nach Rom verzeiset / vnd das
selbst ein Jahr lang verharret / wie nachmals soll gesagt werden.

Dieses ist nun alles bekandt auß den Handlungen / Protos-
rollen / Historien / vnd andern Schrifften: Vnder andern schreibet
Sleidanus, vnder dem Jahr 1555. im 26. Buch seiner Histo-
rien. Acht Tag nach Absterben des Erzbischoffs von Meins / ist
auch Papst Iulius III. am 13. Martij todts verfahren: Wie man
sagt / von vbriger Schlasssucht / weil er so leichtlich / wider verz-
hoffen / das Königreich Engelland / wie oben gemelde / widerumb
an sich gebracht / hatte auch grosse Hoffnung von Teutschlandt
vnd derhalben den Cardinal Moronum abgefertiget / welcher den
Tag nach seinem Tode / zu Augspurg angelanget / aber innerhalb
acht Tagen / nach dem er seines Todts verständiget am letzten
Martij widerumb von dannen / zusampt dem Cardinal vnd Bis-
choff Otho Truchessen / von Augspurg / zur neuen Wahl / wi-
derumb nach Rom verrenset. Die Cardinal so allbereyt zu Rom /
haben ihrer Zukunfft nicht erwartet / sondern am 9. April / Mar-
cellum diß Namens den Andern zum Papst erwehlet / Dieser
ware vormals sampt dem Cardinal Farnesio von Paulo III an
den Kayser verschickt worden / wie im 13. Buch vermeldet. Vnd
hatte

hatte der Cardinal von Augspurg / etliche wenig Tag vor seinem
Abreisen eine Schrifft in der Fürsten vnd Botschafften Rath
eyngeben lassen / darinn er zu erkennen geben / er seye in alle wege
zum Frieden geneygt / wolle aber / wo jecht was wider die Dignität
vnd Hochheit des Apostolischen Stuels / vnd alte Religion vor-
genommen werde / nicht einwilligen.

Iacob. Aug. Thuanus schreibt im 12. Buch seiner Histo-
rien / im Jahr 1555. Als vmb diese Zeit / das Geschrey von
Papsts Julij Absterben erschollen / hat der Cardinal Moronus,
so von ihm in Teutschlandt abgefertiget worden / seine Reiß so
bald widerumb zu rückt genommen / zusampt dem Cardinal von
Augspurg / nach Rom / der newen Pabstwahl beyzuzohnen /
welche vor seinem Abreisen / durch eine Schrifft / in der Fürsten
vnd Botschafften Rath abgeschickt / des Inhalts / Er seye zwar
des Friedens begierig / daß er aber einigen Rath vnd Vorschlag
nehme / dadurch des H. Stuels Dignität / oder der Alten Reli-
gion ein Nachtheil entstünde / wolle er nicht zu geben. Beneben
diesem ist auch eine Schrifft auß seinem Befehl gestellet worden /
darinnen die Ursachen angezeyget / warumb Er in die vorgeschla-
gene Friedens- Articul / weder köndte / noch möchte eynwilligen.
Wie solches Conradus Brunnus , welchen Er an seine statt auff
den Reichstag / zu Augspurg hinderlassen / in dem Sendeschrei-
ben an Ihr. Fürstl. Gn. sub dato den 12. Julij 1555. bezeuget /
vnder folgenden Worten : Was dann belanget die Ursachen / das
von Catholischen Bischoffen vnd Ständen / der Religion Frie-
de / wie der fürgeschlagen / vnd darwider Ewer F. Gn. sich decla-
riert / 2c. nicht angenommen werden soll / kan ich mich wol erjn-
nern / daß ich dem Cardinali Morono ein Copen in das Latein
transferiert, im wegreisen auff dem Weg zugestellet. Als ich a-
ber auff E. F. Gn. jehig schreiben derselben in der Cansley nach-
suchen lassen / vnd Copen zu schicken wollen / hab ich gleichwol das

D i j teutsch

teutsch im ersten Original / aber das ander abgeschrieben teutsch /
vnd das transferierte Latein nicht finden noch vberkommen Kön-
nen / Will aber dasselbig / so bald ich zeit habe / widerumb transfe-
rieren vnd E. S. Gnaden zu schicken

Wie beständig aber jetztgemeldter Conradus Brunus / Cank-
ler / an statt J. S. Gn. in der deputirten Fürsten Rath / bey solcher
Protestation verblieben / vnd / wann es die Noth erfordert / diesel-
be widerholet / geben seine vota , vnd Antwort in dem Fürsten Rath
gnugsam zu erkennen. Von welchen / vnd dem gansen Vortgang
des Reichstag Er zu vnderschiedlichen vñ offmalen an J. S. G.
gen Rom geschrieben / vnd jederzeit der protestation gedacht.

In dem Schreiben vom 14. May schreibt er / daß er in der
Fürsten Rath vermeldet: Daß er vermöge Ihr Fürst. Gn. Bes-
fehl / nichts / daß Ih. Fürst. Gn. Pflicht / Eyd / vnd Ampt zu-
wider / bewilligen solte.

In dem Schreiben vom Pfingsten / gedachten Jahrs schreibt
er also: So dan E. S. G. auff ihrer Meynung / die sie durch mich
allhie im Ausschuss vbergeben lassen / vnd deren Abschrift alle wi-
derwertige haben / verharren werden / ist viel besser. E. S. Gn. seyn
nit gegenwärtig / vnd lassen im Namen Gottes mich die Sachen
vollend / wie bißher / hinaus bringē / ist vmb ein Kauff zu thun / der
vber mich gehn wird / Vnd nach dem die Sach gar schwer / darab
auch Käuf. vnd Kön. May. wie man sihet / ein schewen tragen / vñ
sich nit gern zuviel ennlassen / vnd das vielleicht auch ihrer Pflicht
nach / so ich dz Ihr S. G. ihre Pflicht nit weniger zu bedencken / vnd
so viel möglich / für ihre Person sich von der Sache zu sondern ha-
ben / dann das kan durch keine bessere Occasion dan eben diese / die
E. S. Gnaden in der Handt hat / gesehen / vnd ob E. S. Gn. auch
durch die höchste Obrigkeit reuocirt werden solt / ihrem Com-
missari Ampt außzuwarten / haben E. S. Gn. gute rechtmäßige
vñ widerstreibliche Ursachen / die sie vor Gott / vnd derselben ihres
Ober

Oberkeit/auch der ganzen Welt/ vnd sonderlich vor der gemeynen Catholischen Kirchen zu entschuldigen haben / da sie an dem Ort/da sie jetzt seyn/bleiben.

Ben dieser Schrift sind etliche wenig Puncten in acht zu nehmen/Erstlich/daß die Copey solcher Protestation alle der Augspurgischen Confession Verwandten Fürsten angenommen / das Original aber/ oder die Schrift der Protestation selbst/ so in dem Fürsten Rath vberlieffert/in der Kayserliche Canzley hinterlegt/ vnd biß anhero/bey dem hochwürdigsten Erzbischoff zu Mayntz/ als des H. Römischen Reichs Erzkansler auffbehalten / dessen Churfürst. Gn. newlicher zeit / ein durch einen Notarium gefertigtes Transumpt oder Vidimus, nach Dillingen/vnd Ihr F. G. Herrn Bischoffen zu Augspurg vberschicket.

Zum andern: Daß die Kayf. May. Kayser Catolus seine Consciens zu saluiren, seine Authoritet in auffrichtung des Religionsfriedens nit interponiren wollen/wie wir auch hieroben q. 23. vermeldet. Vnd hierunden in dem Append. lit. D. zusehen. So hat König Ferdinandus I. sich dahin keines wegs bereden lassen/ daß in den beyden Partheyen ein lange zeit sich gezwonet / die Friedensartikel durch seine Authorität bestimmet/ gesetzt/oder stabilirt hetsze/sondern es solte alles durch verwilligung/vergleichung vnd pact der Bischoffen verichtet werden/wie auß den Acten vnd Protocolsen/auch dem Reichs Abschied selbst zu erschen. Daher dan obgedachter Brunnus in dem Schreiben an J. G. also meldet/ Man wil es für beschwerlich achten/daß die Kayf. May. in dieser ganzen Sach/(wie hiebvor Anno 1544. geschehen) etwas auff sich nehmen soll/die Bischoff sollen es alles thun.

Zum dritten/daß der Cardinal sich diese gute vorgefallene Gelegenheit/von dem Reichs Tag abzurensen/vnd nit wider zu kehren/gebraucht/damit er durch sein widersprechen / so er gegenwärtig/die Fürsten / sonderlich die Protestirende / offendierte / oder

D iß auch

auch von etlichen Catholischen angelauffen würde / in die Frie-
dens Artickel / beneben andern zu bewilligen / wiewol er auch in
seinem Abwesen von bösen Nachreden nicht allerdings gefreyet
seyn können / wie nachmals zu sehen.

Nachdem auch berührter Cansler widerumb die Zwyspal-
tungen / vnnnd widerwertige Meynungen der Catholischen Für-
sten / von der Religions Freyheit / vnd Suspension der Geistlich-
chen Jurisdiction / so von den Protestirenden begehret / berichtet /
setzet er hinzu : Diemeil Ich dann von E. F. Gn. wegen nicht
handlen / noch willigen solte / daß E. F. Gnaden Ampt / Pflicht /
Eyd / vnd Ehr zuwider / vnd verlestlich were / so köndte ich in an-
geregte Artickel / vnd was sonst wider E. F. Gnaden Gewissen /
Pflicht / vnd Eyd verstanden werden möchte / gar nicht willigen /
wie dann E. F. Gnaden ihr Gemüth / als sie noch allhie gewesen /
in dem allem selbst dem Ausschuß auch Schriftlich zu erkennen
geben / darbey ließ ichs nachmaln bleiben / dieser Meynung bin ich
allein gewesen / die andern Geistlichen alle haben ihre vota geben /
wie hieoben erzehlt ist.

Als nun dieses also / wie vorgemeldet / vorgangen / vnd Bis-
choff Stho in Italien verrenset / auch eine lange Zeit zu Rom
verharret / ist ein Geschrey in Teutschlandt erschollen / auch nach-
mals eine Famosschrift spargiert worden / ob solte der Cardinal
Papst Paulum IV. vnd andere Außländische Catholische Fürsten
wider die Teutschen zum Kriege auffgemahnet / vnnnd erwecket
haben / den Religions Frieden / als in welchem der Geistliche dero-
giert / zu zerstören.

Derowegen dann Ihr F. Gn. nach dem Sie in Teutsch-
landt widerumb von Rom angelanget / eine Apologi vnd Schutz-
rede / am 27. May / des Jahrs 1556. zu Augspurg publiciren / vnd
seine Unschuld mit öffentlichen Argumenten an Tag geben.
Vnter dessen aber sich seiner eingewandten Protestation so wenig
geschäz

geschämmer / (als welche allein zu solchem erdichten Geschrey Ursach geben /) daß er dieselbe mit klaren Worten widerholet / vñnd bestätiget. S. So viel aber / 12. Wie wir dann vnser Bekändnuß vñnd Erklärung auff jüngst zu Augspurg gehaltenem Reichstag in einer sondern durch vns vbergebenen Schrift / vñnd folgens durch vnser Rath für vñnd für / vnserer hohen Nothdurfft vñnd Gewissen nach / vñnd sonst niemand zum Nachtheil / bezeuget haben. Bey solcher meynung gedenccken wir mit Hülf vñnd Gnad des Allmächtigen / hinfüro allweg biß an vnser Ende zu bleiben / vñnd vns in nichten / daß vnser Pflicht / Ehr vñnd Ampt zuwider / verstanden werden mag / eynzulassen / vñnd vns nicht desto weniger gegen männiglichen in guter beständiger Einigkeit vñnd Frieden erhalten.

Was auch wir allernechst auß dem Cankler Bruno, so Ihre Fürstl. Gn. an seine statt zu Augspurg / auff dem Reichstag hinderlassen / vermeldet / daß Er / nemlich jederzeit in dem Fürstlichen Rath / Ihrer Fürstl. Gn. gethane Protestation widerholet / vor sein theil widersprochen / so oft ein Artikel vorgebracht worden / welcher also können verstanden werden / daß dardurch der Jurisdiction / vñnd Protestation / so viel die Lehr / Jurisdiction / Güter vñnd Person betrifft / derogirt wird : dieses bezeuget der Cardinal durch ein öffentliches außschreiben.

So viel dann angeregt E. L. Entschuldigung belangt / were derselben bey vns gar nicht von nöhten gewesen / dann Wir Ewer. L. hie bevor vns entschuldiget gehabt / vñnd gehalten / wie dann noch haben / vñnd deßhalben auch mit E. L. ein freundliches Mittlend getragen / vñnd können E. L. freundlich nicht verhalten / daß vns nach allen freundlichen vñnd vertraulichen Nachdencken / woher doch diese vngereimbde Beschreyung vñnd angegebene Zeitungen mögen entsprungen seyn / oder ihre Ursach genommen haben / fürnemlich das auch zu gefallen / daß E. L. auff

auff verschiennen Reichs Tag in der Tractation vnd vergleichung d. h. Religionfriedens durch eine Proelation / oder Schrifftliche Declaration / sich von andern Ständen etwas absondern wollen / vnd daß etwan irrige vnd vnrühige Köpffe daher nachdenckens geschöpfft / als solte E. L. vor andern / angeregtem Fried / vnd Reichs Abschied so hoch zu wider gewesen seyn / daher dann vnser freundliches vnd vertrauliches Bedencken were / daß E. L. auff jetzt vorstehenden Reichs Tag / im Fall dergleichen Handlung fürfallen sollen / sich durch deren Gesandten erzeige / vnd die Sachen in allweg dahin gefördert vnd bedacht hetzen / damit einmal zu endlicher Aufreitung d. h. schädlichen verderblichen Mißtrawens / alle Ursachen / vnd was demselben in einem / oder dem andern weg möchte die Handt bieten / anleitung Bewegung vnd Nachdenckens gebähren / vnd geben von Grunde auß vertraulich vffrecht / vnd wie bey den Alten Teutschen vnd löblich Herkommen / auffgehebt / abgeschafft / vnd endlich weggethan werde.

Deßgleichen hat auch D. ho Henrich Pfaltzgraff bey Rhein / durch seine Rāth / an Ihr F. Gn. am 21. Junij / im Jahr 1566. folgende Antwort abgehen lassen.

Was dann Ewer Fürstliche Gnaden entschuldigung belangt / ist nicht ohn / daß allerley Geschrey vnd Zeitungen / als solte Ewer Gnaden mit dem Papst wider die Christliche vnd Apostolische wahre Religion in geschwinden Practicken stehen im Teutschlandt erschollen / vnd solches mit vielem Umbständen außgeführt worden / Vnd ob wol in Krafft jüngst ergangenes Reichs Abschieds vnd Friedstands / solches der Römischen Kayser. vnd Kön. May vnser allergnädigsten Herrn halb / mit nichten geglaubt oder vermuth werden mögen / So ist doch gegen dem Papst / vnd E. F. G. neben vorigen erlernten Exempeln vnd andern / darumb nicht geringer Argwohn / bey vielen gutherzigen entstanden / daß der
Pap

Bapst berüchtiget worden / wie Er den jüngstergangenen Reichs-
abschied wieder umbstossen / vnd sein Namen des Bapstthumbs
erhalten möcht.

Was dann E. J. Gn. halb ihre gethane Protestation vnd
Abscheiden vom Reichstag / auch daß sie dannoch in viel weg
wieder die unwiedertreibliche Augspurgische Confession / so ohne
Mittel auff das Gottes Wort gegründet / bisher etwas wieder-
wertig gebaree / für bedencken erregt / daß hat E. Gn. bey ihr selbst
vernünfftiglich zu erwegen / sonderlich / weil man noch ungewiß ist /
was E. J. Gn. von ermeltem Reichs Abschied / vnd Friedenstand
zu halten gesinnet sey.

Es haben sich aber J. J. Gn. in dero standhafften Gemüte /
durch dieses alles nicht bewegen lassen / sondern in gedachtem : 559.
seine Räte vnd Botschafften / auff den zu Regenspurg angestel-
ten Reichstag / im Monat Augusto / abgeordnet / vnd denen be-
neben der gemeinen Instruction / auch in einem völligen Mandat
der Käys. Mayst. vnd Reichs Ständen ein zu lieffern / diese Wort
einverleiben lassen : Da auff mehr gedachtem Reichstag der Re-
ligion / vnd Glaubenssachen / Vergleichung oder anders fürge-
nommen werden wolte / daß gedachte unsere Räte vor al-
len dingen / nochmahls alle ihre Stimmen vnd Handlungen dar-
hin richten sollen / daß durch sie in vnserm Nahmen nichts / daß
vnseren pflichten / Ehren vnd Emptern zu wieder verstanden wer-
den mag / bewilliget / beschlossen / noch angenehm gehalten werde.
Dann wir diese unsere Meynung / die Wir je vnverlezt vnser
Pflicht vnd Ehren / damit wir Gott / der heiligen Kirchen / vnd
beyder vnser ordenelichen Geistlichen vnd Wellichen Obrigkei-
ten zugethan seyn / nicht endern sollen / vnd von denselben in vnserem
gerechten / vnd nach Göttlichen Gesetzen regulirten Gewissen /
nicht weichen können / vnd denselben in alleweg anzuhalten ent-
schlossen

E

geschlossen

12

geschlossen sein / wie wir uns dann genzlich getrostet / daß wir dabey gelassen / vnd davon nicht bewegt / noch gedrungen werden sollen / vnd auff solche vnser Meinung / sollen auch gemelte vnser Rath vnd Gesandten gänglich vnd endlich bleiben vnd verharren / sich auch darwider nicht einlassen / in keine weiß noch weg getrewlich vnd vngewerde.

In diesem nun sehen wir Ihr F. Gn. standhafftes Gemüth / welche / damit sie nicht wieder Gewissen / vnd sein von Gott vnd dem Apostolischen Stuel auferlegtes Ampt vnd Dignitet etwas einreumete / der Fürsten / sonderlichen der Protestirenden offension. bedrängung / vnd grosse Befahr nicht geschäwet. Wann aber Ihr F. Gn. geschewet Ihre Consciens mit einwilligung zu beschweren / damit der Augspurgischen Kirchen Recht / so ihm anbefohlen / nicht verlest würde / wie viel mehr hette Kayser Carolus V. König Ferdinandus I. vnd ein jeder Catholischer Fürst / befürchten müssen / wann sie etwas der Augspurgischen Kirchen / wider dessen Pastors willen / welcher durch Gottes / des H. Apostolischen Stuels / vnd der Kayser. May. Auctoritet / ihrer Consciens vnd den Göttlichen Geseß gleichförmige Gebott / so viel ihm möglich / öffentlich reclamiret / vnd widersprochen. Sollen wir nicht meinen / daß dieses geschehen / oder jemahls geschehen werde / von einem Catholischen Fürsten.

In folgenden Jahr 1557. (dann so lang hat sich obgemelter Reichs Tag erstreckt) ist Ihr F. Gn. selbst nach Regenspurg gereiset / wie auch Anno 1559. auff den Reichs Tag zu Augspurg. Ist auch kein zweiffel / daß Ihr F. Gn. eben das jenige daselbst verrichtet / so sie zuvor Ihren Räten / (mit so offte wiederholter Protestation / in ihrem Proposß zu verharren /) anbefohlen: welches auch auß den folgenden letzten handlungen mehr wird bestätiget.

Im Jahr 1562. wurde eine versammlung von dem Schwäbischen Kreyß gehalten / zu welcher Ihr F. Gn. so damahls zu Rom / Ihre

Ihre Commissarien abordnen sollen/doch mit der außdrücklichen Protestation/vnd Mandat/in keine sache zuverwilligen/so der Catholischen Religion / oder Kirchen Recht derogiret / wie auß dem Schreiben gegeben zu Rom / am 17. Jan. gedachten Jahrs / an ihren Gubernator / vnnnd Rätche zu Dillingen / vnter folgenden Worten abzunehmen.

Insonderheit wollen Wir/vnd befehlen hiemit ernstlich/dasß ihr mit nichten vnd im wenigsten/ so vnserer Alten wahren Catholischen Religion / ganzer Geistligkeit / vnd hochlöblichem Hausß Desterreich zu wieder berathschlagt werden wolte/eingehen / oder von vnserwegen beratschlagen/oder beschliessen wollet/würd dan nichts von Euch/(dasß wir doch nich gedenccken) eingangē/sollet ihr wissen/dasß wir dargegen ein Protestation euch zuschicken/vnd zu Blm öffentlich anschlagen lassen wollen/dan Wir in dem wenigsten Puncten vnserer alten waren Catholischen Religion/Geistligkeit/vnd Hausß Desterreich/ichts zu wider zu berathschlagen oder zu volnziehen / mit nichten gedacht / wie vns dann dasselb gegen Gott vnd vnserer Obrigkeit auch vnn. r.antwortlich ist / rē.

Folgendes Jahrs/nemlich 1563. am 29. Novemb. hat einer auß den Deputirten des Schwäbischen Kreysses/an den Cardinal/ so damahls noch zu Rom etwas auff dem Convent gehandelt / Schriftlich gelangen lassen / insonderheit aber was der Religion wegen vorgangen/es sein nemlich die Friedensartickel / mit eben dē Worten/als auff dem Reichstag zu Augspurg im Jahr 1555. dē Kreyßschluß / einverleibt / doch Ihr F. Gn. also cauiret worden.

Der achte Artickel ist limitirt worden / wie Ewer Fürstl. Gn. auß der Copen num. 3. verstehen mögen / vnd ist solche limitatio gleichwol dem Reichsabschied Anno 1555. vnd also dem Religionfrieden gemäß / welchen frieden alle Geistlichen Reichsstände / Aufferhalb Ewer. Fürstl. Gn. ohn allen Anhang angenommen vnnnd zugesagt / vnnnd sich derwegen davon nicht wol mehr

E ij a'son

absondern köndten/wie dann auch die Geistliche dieses Kräyß-jehs ihnen solche limitation gefallen lassen/ Dieweil aber E. S. Gn. gedachten Religion Frieden anderer gestalt nicht angenommen/ dann so weit Er wieder E. S. Gn. Pflicht/ vnd dero selben Geistliche Obrigkeit nicht verstanden werde/ vnd sie desselbigen in Schrifften mit eigener Hand öffentlich auff demselbigen Reichs-Tag protestirt haben/ So habe ich auch in diese limitation anderer Gestalt nicht/ dann auff E. S. Gn. zu Augspurg beschehene Protestation bewilligt/ dieselbige Protestation wiederumb expressè vnd mit bedingten Worten/ hieher erholt/ vnd zu Protocoliren gebeten/mit dem ferneren anzeigen: Dieweil solche Protestation bisher niemands beschwerlich gewesen/ so würde sich auch verhoffentlich der selben ins künfftig niemand zubeschweren haben/ Vnd ist also mein reiteratio protestationis protocolirt worden.

Ferners haben Ihr S. Gn. auch ihre Gesandten im Jahr 1566. auff den Reichs-Tag gen Augspurg abgeordnet/mit gleichmäßigem Mandat/ wie heroben vom Jahr 1556. gemeldet/ ohne daß denen Worten/was vnsern Pflichten/ Ehren/ vnd Emptern noch hinzu gesetzt ist/ insonderheit jetzt publicirtem Concilio zu wieder/ Auch der mit gegebenen Instruction außdrücklich einverleibt/ die von Ihr Fürstl. Gn. im Jahr 1555. gehane Protestation/ vff den nothfall zu repetiren/wird auch solche wiederholung der Protestation/ bey den Acten gedachtes Reichs-Tags de Anno 1566. befunden werden.

Nachmahls im Jahr 1570. haben am 22. April. Ihr S. Gn. ihren Legaten vnd Råthen/ auff den Reichs-Tag zu Speyer in mitgegebenen Befehl/ folgende Worth einverleiben lassen.

Ob auff berührten Reichs-Tag auch von der Religion ich

zig fürkame/oder iräcirt werden wolte/das sie (die deputir Rdtz) sich in nichten/so vnser wahren alten Catholischen Religion/Römischen Kirchen/Glauben/ vnd Stuel sampt derselben Lehr/Satzungen/Ordnung/Ceremonien/vnd Kirchengebrauchen/nach außweisung der alten heiligen/vnd Jüngsten Tridentischen Concilio zu wieder oder zu gegen sein möchte/viel oder wenig einlassen/bewilligen/oder schließen helfen/sondern vnsern Standt/Pflichten/vnd schuldiger gehorsamb nach/vnverleßlich halten sollen.

Es hatte sich in warheit ansehen lassen/es were diese Condition vnndthig/als welche mehr Haß vnd offension der Fürsten/sonderlich der Protestirenden erregte/wann gleich im ersten Anfang/vnd bey Präsentirung der Commission die protestation im Nahmen des Cardinals geschehen/das man nichts zulassen sollte/was dem Apostolischen Stuel/dem Concilio zu Trient/der Cardinal Dignitet/dem Bischofflichen Ampt vnd pflichten zu wieder seye. Hette auch für rathamer können geachtet werden/bey damahligem Zustandt/zu warten/bis der gleichen etwas würde vorgenommen/vnd alsdann von nöthen seye/ihre Mandat herfür zu bringen/nach welchem nichts zuzulassen/was deren im Jahr 1555. von Ihr Fürstl. Gnaden eingewendten/vnd bis daher standhaffter erhaltener protestation vnd Erklärung zu wieder lauffe.

Za es haben auch etliche Ihr Fürstl. Gn. diesen Einschlag gegeben/wie vnser wer auß etlicher Sendschreiben zu vernehmen welches doch ihre Fürstl. Gn. ihnen nicht belieben lassen. Dann ob ihnen wol bewust/das keiner/auch einer Generalwiederholung der protestation von nöthen seye/wann es nicht dal in kame/das in deren verbleibung darfür gehalten würde/es were solche durch eis

nen niedrigen fall vnd Actum reuocire, vnd erloschen: haben sie
 doch zu bezeugung shres standhafften Gemüths / vnd das Sie die
 gethane protestation zu reuociren / niemahls gesinnet / dann auch
 das shre Rath so viel desto freyer vnd vnerhindert / in der Fürsten
 Rath/shre Stimmen vnd Meinung ablegen könnten/
 gewolt das solche protestation so bald an-
 fangs würde wiederhollet.

E N D E.



ben sie
Die die
n auch
ürsten

[Faint, illegible text visible in the left margin]



11





11/10 1978

WOM



ULB Halle

3

004 809 904



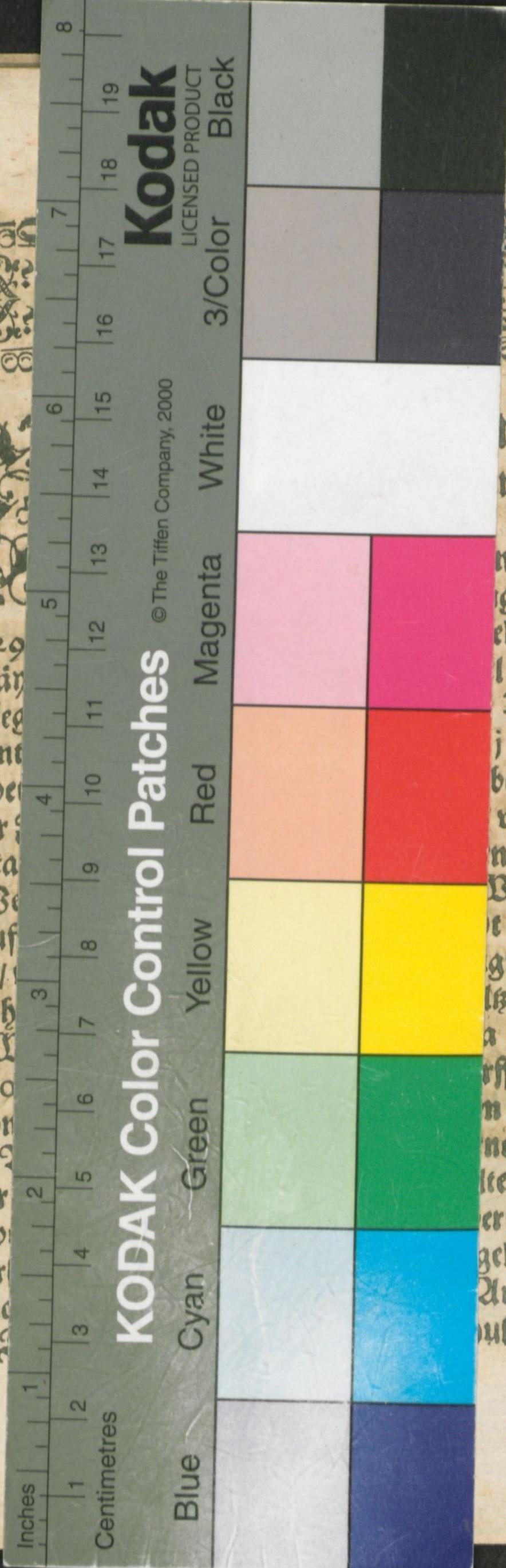




liij Anno 1629
 Post mit Kay
 de Stattpfleg
 der Predicant
 Augspurg be
 gedachte Ihr
 Afftermonta
 auff den We
 scheinen/ auf
 merhausen /
 tag zu 8. Wh
 noch zum V
 Commissio
 abgelegt / v
 auff in das
 dieweil aber
 befunden w
 die Bürger
 Also hab sic
 vnd naher



n. Kayf.
 nand Sige
 Freyherz zu
 nd des Reichs
 g den 30. Zus
 ehens auff der
 l. Gn. als bey
 Abschaffung
 j in der State
 bene bey hoch
 vnd folgenden
 n 31. Julij sich
 Baaltag zu ers
 et noch zu Zus
 gusti vor Mits
 lz allda an: vnd
 a seine habende
 rffe in gleichem
 n Frentag dar
 ns gewesen/ all
 ten/ vnd für que
 erschrieben / bis
 gehuldiget habe/
 Augspurg weg/
 uldigung Son
 tag den



KODAK Color Control Patches

Kodak
 LICENSED PRODUCT

© The Tiffen Company, 2000

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black